

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

CA Dr. med. D. Zedlick

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH
Virchowstraße 18
08371 Glauchau

Chefarztsekretariat Telefon: 03763 43-1800
Fax: 03763 43-2510
Internet: www.klinikum-glauchau.de
E-Mail: psychiatrie@klinikum-glauchau.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

07.05.2019

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen der Freiheitsentziehungen

BT Drucksache 19/8939

Die Intention des hier zur Diskussion stehenden Gesetzesentwurfs auch im Bereich der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (sogenannte Zivilhaft) die Voraussetzungen und die konkrete Art der Durchführung von Fixierungen in der Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018 bundesgesetzlich zu bestimmen, ist grundsätzlich als positiv zu bewerten.

Aus meiner Sicht, die vorrangig die Perspektive der inhaftierten Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen und die des therapeutischen Personals beinhaltet, sind folgende Anmerkungen notwendig:

Anmerkungen zu den Regelungen zu Fixierungen im Bereich der „Zivilhaft“:

1. Fixierung als Ultima Ratio

Gewalt ist in der Psychiatrie immer eine Form der Hilflosigkeit, sowohl von Seiten der Patienten als auch des Personals. Allgemeines Ziel der Zivilgesellschaft muss es sein, diese Zustände der Hilflosigkeit zu minimieren und adäquat auf die individuellen Situationen der akuten Selbst- und Fremdgefährdung zu reagieren. Die Fixierung ist dabei als letztes Mittel zu sehen, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Dieser Grundsatz des Ultima Ratio wird vom Bundesverfassungsgericht durchgängig betont. Dieser Grundsatz findet im Gesetzestext nicht explizit Erwähnung und sollte aufgenommen werden.

Erst wenn alle anderen milderen Mittel ausgeschöpft sind (Versuch der verschiedenen Formen der Deeskalation, kurzfristiges Festhalten etc.), ist eine Fixierung legitimiert und unterliegt den angeführten Durchführungsbestimmungen.

Station 18

Telefon: 03763 43-1840

Station 19

Telefon: 03763 43-1850

Station 20

Telefon: 03763 43-1860

Station 21

Telefon: 03763 43-1870

Tagesklinik Glauchau

Telefon: 03763 43-1820

Tagesklinik

Limbach-Oberfrohna

Marktstraße 1

09212 Limbach-Oberfrohna

Telefon: 03722 89 07 66-0

Telefax: 03722 89 07 66-9

Ambulanzen

Psychiatrische Institutsambulanz

Glauchau

Telefon: 03763 43-1815

Psychiatrische Institutsambulanz

Limbach-Oberfrohna

Telefon: 03722 89 07 66-0

Generell zu erwähnen ist dabei, dass eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal der größte Präventionsfaktor zur Verhinderung von Zwang ist, wie es auch jüngst in der S3-Leitlinie der DGPPN zur Prävention und Therapie aggressivem Verhaltens bei Erwachsenen vom 10.09.2018 dargelegt wurde. Dies sollte auch für den Bereich der Zivilhaft bedacht werden.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der 5- und 7-Punkt-Fixierung betrachtet, ist es für den Betroffenen egal, ob er 2-, 3-, 4-, oder 5-, oder 7-Punkt fixiert ist. Jede Fixierung ist eine Freiheitsentziehung und bedarf aus meiner Sicht des Richtervorbehalts. Dieser Sachverhalt wird hier nicht ausreichend gewürdigt.

2. Regelungen zur ärztlichen Überwachung und Zwangsmaßnahmen

Die Regelungen zur jederzeitigen ärztlichen Überwachung und deren Zielsetzung sind nicht ausreichend konkret, insbesondere wie dies im Einzelfall umgesetzt werden soll.

Sofern hier medikamentöse Sedierungen inbegriffen sind, sind diese genehmigungspflichtige ärztliche Zwangsmaßnahmen. Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen des Inhaftierten sind im Rahmen der Zivilhaft nicht zulässig.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass generell eine mangelnde ambulante und stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten existiert, nur wenige Haftkrankenhäuser haben auch eine psychiatrisch-psychotherapeutische Abteilung oder psychiatrische Ambulanzen.

3. Einschränkung der Notwendigkeit der richterlichen Entscheidung

In § 127 Abs. 3 StVollzG-RE wird im ersten Halbsatz zur Verzichtbarkeit ausgeführt, dass eine richterliche Entscheidung verzichtbar ist, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung erfolgen kann. Entscheidend ist hier jedoch, dass noch vor der Entscheidung die Fixierung absehbar beendet sein wird und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Insofern sollte nur der zweite Halbsatz aufgenommen werden.

Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit der richterlichen Entscheidung, dass die richterlichen Bereitschaftsdienste nicht zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens erreichbar sind und die Amtsgerichte schon jetzt in der personellen Umsetzung bei der Durchführung der Prüfung der Fixierung an ihre Grenzen stoßen.

Dr. med. Dyrk Zedlick
Chefarzt der Klinik für
Psychiatrie und Psychotherapie
am Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH
Vorstand Aktion Psychisch Kranke